WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Stephanie Vigl — Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	127
vom:	2020-12-15
Autor:	Andrea Tinti

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichtserklärungen

Wie bekannt[1] ist für die Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als 10 Prozent der Verkaufsumsätze Exporte oder innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen betreffen[2], eine Umsatzsteuerbefreiung bzw. ein Erwerb unter Steueraussetzung möglich.

Die Prozedur der elektronischen **Übermittlung der Absichtserklärungen** an die Agentur der Einnahmen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der „gewohnheitsmäßigen Exporteure“ und deren Lieferanten bzw. Dienstleister wurde ab 1.1.2020 wie folgt vereinfacht:[3]

- der Käufer/Auftraggeber, der als **gewohnheitsmäßiger Exporteur** handelt, muss die Absichtserklärungen vorbereiten und diese elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln;
- der **Lieferant** muss in seinem elektronischen **Steuerpostfach** bei der Agentur der Einnahmen prüfen, ob die Absichtserklärung vom gewohnheitsmäßigen Exporteur bei der Steuerbehörde eingereicht wurde. Er muss auf seiner ausgestellten Rechnung[4] nur mehr das **Empfangsprotokoll der Absichtserklärung** angeben und nicht mehr diverse Angaben zur Absichtserklärung. Wir empfehlen daher allen Kunden die noch keinen direkten Zugang zum Finanzamt haben (*fisconline/ Entratel*) einen solchen zu beantragen. Unsere Kanzlei ist dazu dabei gerne behilflich.[5]

Es gibt keine weiteren Verpflichtungen für den Lieferanten und den gewohnheitsmäßigen Exporteur.
Ab 2.3.2020 sind ist der Vordrucke **"mod. DI"**[6] zu verwenden.
D**er aktuelle Entwurf zum Haushaltsgesetz 2021**[7] sieht die Möglichkeit vor, dass die Steuerbehörden, demnächst, die abgegebenen **unzulässigen**[8] Absichtserklärungen

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 31 vom 10.32020
2 lt. Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972
3 Art. 12-septies Gesetzesdekret DL 34/2019 (sog. “Wachstumsverordnung”) umgewandelt in Gesetz vom 28.6.2019 Nr. 58;
4 die gemäß Art. 8, Abs 1, Bstb. c) DPR 633/19729 MwSt.-frei ausgestellt werden
5 Vgl. unser Rundschreiben 19 vom 05.02.2020
6 Verordnung Nr. 96911 vom 27.2.2020
7 „Ddl. di bilancio 2021“ vom 16. November 2020
8 d.h. vom Finanzamt als unzulässig/falsch deklariert auf der Grundlage spezifischer Risikoanalysen und daraus resultierender umfangreicher Kontrolltätigkeiten (z. B. durch Analyse der Daten aus den MwSt.-Erklärungne, aus der VIES-Datenbank oder aus den INTRASTAT-Meldungen)

selbstständig für **ungültig erklären.** Die **elektronischen Rechnungen,** die aufgrund dieser, von den Steuerbehörden als falsch eingestuften Absichtserklärung, ohne Mwst. ausgestellt werden, werden dann **automatisch**[9] **abgelehnt**. Dies schützt in Zukunft den Lieferanten vor Strafen, wenn er aufgrund einer falschen Absichtserklärung eine Rechnung ohne Mwst. ausstellt, ohne vom Betrug der Gegenpartei zu wissen.

1 Regelung

Der „gewohnheitsmäßige Exporteur“ muss die Absichtserklärungen in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden. Dies entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler.[10]

1.1 Pflichten des „gewohnheitsmäßigen Exporteurs“

Der „gewohnheitsmäßige Exporteur“, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss die Absichtserklärung erstellen und in **elektronischer Form** an die Agentur der Einnahmen **übermitteln**, welche eine elektronische Bestätigung erlässt.
Es ist trotzdem sinnvoll den Lieferanten über den Versand der Absichtserklärung zu informieren.
Aufgrund der Schwierigkeiten für den Lieferanten, sein Steuerpostfach ständig zu überwachen, empfehlen wir die "gewohnheitsmäßigen Exporteure" ihren Lieferanten weiterhin eine **Kopie der** an die Agentur der Einnahmen **übermittelten Absichtserklärungen** zukommen lassen. Dies um zu vermeiden, dass Einkäufe fälschlicherweise der MwSt. unterworfen werden.
Der gewohnheitsmäßige Exporteur kann seinem Lieferanten auch durch schlüssiges Verhalten[11], mitteilen, dass er das Recht zum MwSt freien Einkauf ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch zu nehmen, ohne die Absichtserklärung förmlich widerrufen zu müssen.[12]

1.2 Pflichten des Lieferanten

Die Pflichten des Lieferanten sind:

- er muss im **eigenen Steuerpostfach (***cassetto fiscale*) der Agentur der Einnahmen prüfen ob eine Absichtserklärung durch einen seiner Kunden eingegangen ist;
- er muss in der an den gewohnheitsmäßigen Exporteur ausgestellten Rechnung die **Empfangsprotokollnummer** der Agentur der Einnahmen für die übermittelte Absichtserklärung anbringen. Diese kann dem Steuerpostfach entnommen werden. Die Empfangsprotokollnummer muss vollständig angegeben werden.
  Auf der Rechnung muss der Vermerk „nicht steuerpflichtiger Umsatz lt. Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c) des DPR 633/1972“ angebracht werden. Weiters fällt eine Stempelmarke zu 2,00 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro an.

Importe: Bei Importen hat der Importeur **in der Zollerklärung** die Empfangsprotokollnummer der Agentur der Einnahmen für die versendete Absichtserklärung anzugeben. Um diese Informationen zu überprüfen, stellt die Agentur der Einnahmen den Zollämtern die Absichtserklärungsdatenbank zur Verfügung. Dadurch ist der gewohnheitsmäßige Exporteur von der papiergebundenen Abgabe (Absichtserklärungen samt Empfangsbestätigungen) befreit.

Achtung: Ergibt sich aus der **Überprüfung des Steuerpostfachs** durch den Lieferanten, dass der „gewohnheitsmäßige“ Exporteur die Absichtserklärung **nicht** an die Agentur der Einnahmen versendet hat, darf der Lieferant diesen Verkauf nicht ohne MwSt. gemäß Art. 8,

9 Die erfolgt durch einen automatischen Ableich zwischen dem System der elektronischen Rechnungen SDI und der Absichtserklärun. Wahrscheinlich musds vorab auch der **Datensatz des XML-files** der elektronischen Rechnung abgeändert werden. Dies da die Angabe der Nummer der Absichtserklärung bzw. der Empfangsprotokollnummer in einem eigenen Feld vorgesehen wird.

10 Die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragten Vermittler müssen dem Erklärer eine Kopie der versandten Absichtserklärungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

11 z. B. durch Zahlung der MwSt. an den Lieferanten, der diese in Rechnung gestellten hat, und durch darauffolgenden Vorsteuerabzug

12 Vgl. ASSONIME und Erlass der Agentur der einnahmen Nr. 954-6/2018

Abs. 1, Buchstabe c) DPR 633/1972 in Rechnung stellen. Das Risiko im Falle von Betrug durch den Leistungsempfänger besteht nämlich darin, dass der Lieferant die einfachste (und zahlungsfähigste) Person ist, die die Finanzverwaltung identifizieren und die Zahlung der nicht erhobenen Mehrwertsteuer und der damit verbundenen Strafen verlangen kann. Und dies selbst dann, wenn er sich der betrügerischen Absicht des Abtretungsempfängers nicht bewusst ist.
Angesichts der Vorgehensweise der Finanzverwaltung und der jüngsten Urteile des Kassationsgerichts scheint es jedoch unerlässlich, dass der Lieferant Maßnahmen ergreifen musst, um den Kunden zu prüfen.
Aufgrund der Rechtsprechung ist der Nachweis des „guten Glaubens“ des Lieferanten sehr schwierig. Um die nie erhaltene Mehrwertsteuer nicht trotzdem abführen zu müssen, muss er nicht nur nachweisen, dass er nicht am Betrug beteiligt war, sondern auch, dass er eine Reihe von Kontrollen gegenüber seinem Kunden, gemäß einer "normalen Sorgfalt", durchgeführt hat. Dies obwohl dies Sorgfaltspflicht von keiner gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist.
Der Europäische Gerichtshof[13] hat die Grundsätze der Sorgfalt und Umsicht bestätigt. Die Anwendung derselben darf aber nicht zu einer "objektiven Haftung" des Lieferanten führen der unwissentlich an einer Straftat beteiligt war.
Daher muss der Lieferant die Zuverlässigkeit seines Kunden prüfen.
Dazu empfehlen wir folgende Unterlagen des Kunden zu überprüfen:

- Handelskammerauszug:
  damit können folgende Tatbestände festgestellt werden:
  - Gründungsjahr der Firma
  - das Haftungskapital,
  - der Tätigkeitscode,
  - Niederlassungen und Lager
  - die Anzahl der Mitarbeiter
- hinterlegten Bilanzen sofern er eine Kapitalgesellschaft ist
- eine Kopie der Mehrwertsteuererklärung samt Versandbestätigung:
  Der Status des „gewohnheitsmäßigen Exporteurs“ ergibt sich aufgrund der im Vorjahr getätigten Ausfuhrumsätze von mehr als 10 % im Verhältnis zum erzielten Gesamtumsatz. Vgl. dazu auch die Übersicht VC.
  Wird dies vom Kunden abgeleht, stellt dies einen Hinweis zur Vorsicht dar.

Diese Elemente können den Nachweis über das Bestehen einer Unternehmensstruktur und deren Übereinstimmung mit der ausgeübten Tätigkeit darstellen. Darüber hinaus können die Namen der Personen, denen die Leitungsbefugnisse übertragen wurden, und die Gesellschafter überprüft werden. Aus den hinterlegten Jahresabschlüssen ist auch der Tätigkeitsbericht des Unternehmens ersichtlich.

2 Der Vordruck der Absichtserklärung

Die aktuellen Bestimmungen[14] sehen zur Zeit:

- den Vordruck[15] „**Mod. DI**“, mit den entsprechenden Anleitungen zu den Absichtserklärungen vor, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können;
- die entsprechenden technischen Anleitungen vor, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Der Vordruck besteht aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

13 Verfahren C-624/15, Litdana
14 Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 27.2.2020
15 siehe: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-27-febbraio-2020-dichiarazioni-d-intento

2.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist Folgendes anzugeben:

- die meldeamtlichen Daten des „gewohnheitsmäßigen Exporteurs“ (Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, Geburtsdatum und -ort, Steuer- und MwSt.-nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterzeichners der Erklärung (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft sowie Kode bzw. Art der Stellung des Unterzeichners;
- Telefonnummer und Email-Adresse des Erklärers;
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung;
- je nach Art der erhaltenen Absichtserklärung, muss eines der beiden zur Verfügung stehenden Felder ausgefüllt werden;
- der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant);
  Beim Lieferanten ist der Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, die Steuer- und MwSt.-Nummer anzuführen.
- Unterschrift des Erklärers.

2.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1;
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2.

Abschnitt A2 ist wie folgt auszufüllen:

- wenn zum Zeitpunkt des Versandes der Absichtserklärung die MwSt.-Erklärung bereits abgegeben wurde, dann muss nur das Kästchen 1 angekreuzt werden;
- wenn hingegen die MwSt.-Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Kästchen 2 bis 5 angekreuzt werden mit Angabe der Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, bzw. bei außerordentlichen Operationen ist das Ankreuzen des Kästchens 6 vorgesehen.

2.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

3 Elektronischer Versand

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewohnheitsmäßigen Exporteur“ elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Die Agentur der Einnahmen stellt nach Erhalt der Absichtserklärung gleichzeitig eine telematische Empfangsbestätigung der Übertragung aus.
Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über Entratel oder Fisconline oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.
Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische Software[16] („IVI15“ genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

3.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass vor Umsatzerbringung die in einer bereits übermittelten Absichtserklärung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergän-

16 Siehe https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/dichiarazioni/dichiarazioni-di-intento/sw-compilazione-dichintento-nuova

zungserklärung versendet werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung“ angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versendeten Meldung angegeben werden, welche ergänzt werden soll. Die Ergänzungserklärung ersetzt die bereits übermittelte Meldung.

4 Strafen

4.1 Verstöße des Lieferanten

Lieferanten (Verkäufer/Dienstleister), die Rechnungen ohne MwSt. gemäß Art. 8, Abs. 1, Bstb. c), D.P.R. 633/1972 ausstellen, ohne zuvor im eigenen Steuerpostfach geprüft zu haben, ob diese Absichtserklärung hierfür effektiv übermittelt worden ist, unterliegen einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt. Diese ist nachzuzahlen.[17]

4.2 Verstöße des „gewohnheitsmäßigen Exporteurs“

Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen fehlen oder wurden falsche Angaben gemacht oder wurde das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewohnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%[18] der nicht in Rechnung gestellten MwSt.
Grundsätzlich müsste für die nicht verrechnet Steuer und für die Verwaltungsstrafen nur der Käufer haften. Der Lieferanten kann nicht prüfen, ob die Absichtserklärung korrekt ausgestellt wurde. In der Praxis wird aber auch vom Lieferant die Zahlung der MwSt. und der Strafen gefordert.

5 Elektronische Rechnungen

Die einem gewohnheitsmäßigen Exporteur ausgestellte Rechnung muss für Mehrwertsteuerzwecke, neben dem **Kodex für die Operation** N3[19] (**ab dem 1. Januar 2021: N3.5)** auch die Protokollnummer des Empfangs durch die Agentur der Einnahmen der Absichtserklärung[20] enthalten. Diese Information kann über eines der optionalen Felder der allgemeinen Rechnungsdaten eingegeben werden, die dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, z. B. das Feld Grund ("*causale*")[21].
Wenn eines der vom Finanzamt zur Verfügung gestellten kostenlosen Verfahren genutzt wird (Web-verfahren, *App* oder *stand alone*), kann dieses Feld im Menü "sonstige Daten” *(„altri dati“*) im Abschnitt "Rechnungsdaten" („*dati della fattura*“) ausgewählt (und damit bewertet) werden.

5.1 Hinweise für Lieferanten

Falls die Rechnung irrtümlich mit Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, weil der Lieferant die Absichtserklärung nicht in seinem **Steuerpostfach** entdeckt hatte, kann er jederzeit eine Gutschrift und eine neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen. Formell wird die Absichtserklärung nicht mittels E-Mail oder zertifizierter E-Mail (Pec) zugestellt.

Mit Zustimmung des Kunden kann die Rechnung mit der Mehrwertsteuer aufrecht bleiben, da dies nicht strafbar ist[22]. Stimmt der Kunde jedoch nicht zu, ist der Lieferant verpflichtet, eine Gutschrift und die neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer auszustellen.

17 Art. 7, Abs. 4-bis der Gestzesdekrets D.Lgs. Nr. 471/97 in der neuen Fassung wie vom Art. 12-septies, Abs. 4 von Ges.Dekret D.L. n. 34/2019 abgeändert
18 Art. 7, Abs. 4, der Vereinfachungsverordnung Nr. 471/97
19 N3.5 ab dem 1.10.2020 (bzw. freiwillig ab dem 4.5.2020) aufgrund der Einführung durch Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 28.2.2020 der neuen Datensätze für die elektronische Rechnung
20 die in der Empfangsbestätigung der Agentur der Einnahmen enthalten ist, die dem gewohnheitsmäßigen Exporteur nach Übermittlung der Absichtserklärung an dieselbe Agentur erlassen wird
21 Siehe die Antworten der Agentur der Einnahmen auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur elektronischen Rechnungsstellung
22 Antwort der Ag. der Einnahmen vom 11.7.2018, N. 954-6/2018

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlagen

"Mod. DI"

Anlage 1: “Mod. DI”

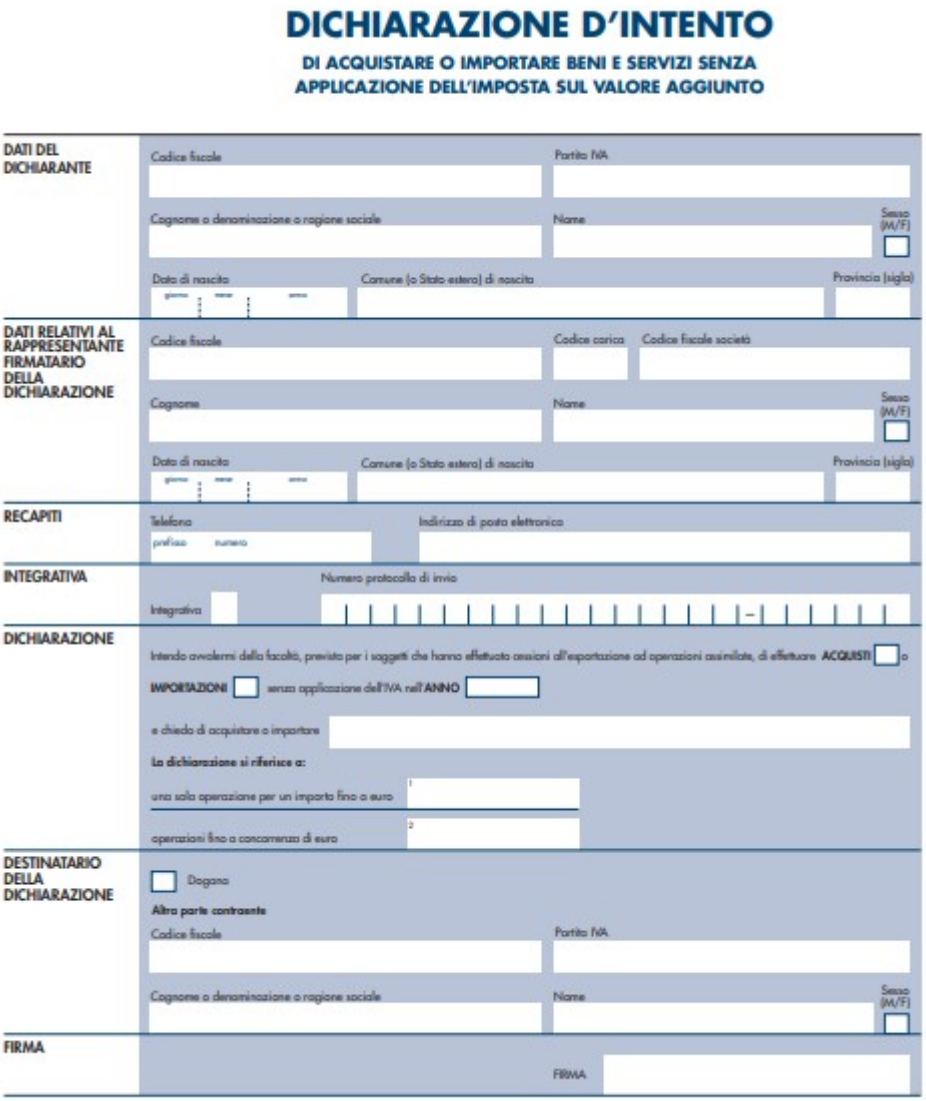

DICHIARAZIONE D’INTENTO

DI ACQUISTARE O IMPORTARE BENI E SERVIZI SENZA APPLICAZIONE DELL’IMPOSTA SUL VALORE AGGIUNTO

DATI DEL DICHIARANTE

Codice fiscale | Partita IVA

Cognome o denominazione o ragione sociale | Nome | Sesso (M/F)

Data di nascita (giorno mese anno) | Comune (o Stato estero) di nascita | Provincia (sigla)

DATI RELATIVI AL RAPPRESENTANTE FIRMATARIO DELLA DICHIARAZIONE

Codice fiscale | Codice carica | Codice fiscale società

Cognome | Nome | Sesso (M/F)

Data di nascita (giorno mese anno) | Comune (o Stato estero) di nascita | Provincia (sigla)

RECAPITI

Telefono (prefisso numero) | Indirizzo di posta elettronica

INTEGRATIVA

Integrativa | Numero protocollo di invio

DICHIARAZIONE

Intendo avvalermi della facoltà, prevista per i soggetti che hanno effettuato cessioni all’esportazione ad operazioni assimilate, di effettuare **ACQUISTI** ☐ o **IMPORTAZIONI** ☐ senza applicazione dell’IVA nell’**ANNO** ☐

e chiedo di acquistare o importare

La dichiarazione si riferisce a:

una sola operazione per un importo fino a euro 1

operazioni fino a concorrenza di euro 2

DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE

☐ Dogana

Altra parte contraente

Codice fiscale | Partita IVA

Cognome o denominazione o ragione sociale | Nome | Sesso (M/F)

FIRMA

FIRMA

QUADRO A - PLAFOND

Tipo

A1 Fisso ☐ Mobile ☐

Operazioni che concorrorrono alla formazione del plafond

A2 Dichiarazione annuale IVA presentata ☐

Esportazioni 2 | Cessioni intracomunitarie 3 | Cessioni verso San Marino 4 | Operazioni assimilate 5 | Operazioni straordinarie 6

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA

Codice fiscale dell’intermediario

Data dell’impegno (giorno mese anno) | FIRMA DELL’INTERMEDIARIO